



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Juni 2023
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
215 – 1.04.02.01 – 169414
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Sachstand zur Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen angesichts eines Tweets der Lehrerin B. A.“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 7. Juni 2023

Auskunft erteilt:
Frau Schüller
Telefon 0211 5867-3578
Telefax 0211 5867-40
Dagmar.schueler@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand zur Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen angesichts eines Tweets der Lehrerin B. A.“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 7. Juni 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Sachstand zur Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen angesichts eines Tweets der Lehrerin B. A.”

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 7. Juni 2023

Unter Hinweis auf eine Pressemeldung des Kölner Stadtanzeigers vom 25. Mai 2023, wonach das Ministerium für Schule und Bildung bestätigen könne, „dass die Bezirksregierung Münster den Vorgang um eine Äußerung A. auf Twitter auf dienstrechtliche Konsequenzen prüfe“, bittet die SPD-Fraktion die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand in dieser Angelegenheit.

Hintergrund ist der folgende Tweet einer Lehrerin aus Nordrhein-Westfalen:

*“Ich bekomme mittlerweile Herzrasen, wenn ich oder meine Freund*innen in eine Polizeikontrolle geraten, weil der ganze braune Dreck innerhalb der Sicherheitsbehörden uns Angst macht. Das ist nicht nur meine Realität, sondern die von vielen Menschen in diesem Land.”*

Die Verfasserin ist als verbeamtete Lehrkraft beim Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Darüber hinaus ist sie im Rahmen einer Nebentätigkeit als Lehrbeauftragte an der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW (HSPV NRW) tätig gewesen. Sie ist ferner Mitautorin eines Buches über „Rechten Terror und Rassismus“. Zurzeit nimmt sie keinen Lehrauftrag an der HSPV NRW wahr.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Personalangelegenheiten von Lehrerinnen und Lehrern absolute Vertraulichkeit besteht, so dass keine konkreten Auskünfte zu der Personalie erteilt werden können.

Zur Einordnung der von der SPD-Fraktion mit der Berichtsbitte gestellten Fragen können jedoch nachfolgende allgemeinen Hinweise gegeben werden:

Grundsätzlich gilt, dass Lehrerinnen und Lehrer – wie alle Bürgerinnen und Bürger – das Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes genießen. Bei der Ausübung dieses Rechtes haben sie

allerdings – wie alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst – Einschränkungen zu beachten, die sich aus dem Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis oder aus einem bestehenden tariflichen Arbeitsverhältnis ergeben. Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört auch, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen. Bei politischer Betätigung sind Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren.

Im außerdienstlichen Bereich hängt das erforderliche Maß der Mäßigung und Zurückhaltung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung davon ab, ob und inwieweit die politische Betätigung einen Bezug zur dienstlichen Stellung und zu den dienstlichen Aufgaben aufweist. Jedenfalls muss etwa der oder die beamtete Person auch außerhalb des Dienstes darauf bedacht sein, eine klare Trennung zwischen dem Amt und der Teilnahme an politischen Meinungsäußerungen einzuhalten. Einschränkungen ergeben sich insbesondere für den Stil der politischen Betätigung und die Wortwahl politischer Meinungsäußerungen.

Allerdings schränken die beamtenrechtlichen Pflichten die freie Meinungsäußerung nicht einseitig ein. Vielmehr sind sie aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG auszulegen. Daher ist bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Beamten oder einer Beamtin Rückschlüsse auf die Amtsführung zulässt, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Zurückhaltung geboten.

Kommen in einem Einzelfall Vorwürfe gegen eine Person auf, wird diese regelmäßig durch die jeweils zuständige personalaktenführende Stelle angehört. Dies kann im Rahmen einer Bitte um schriftliche Stellungnahme oder eines persönlichen Dienstgesprächs erfolgen. In der Regel liegen erst nach Auswertung dieser Stellungnahmen ausreichend Informationen vor, um beurteilen zu können, ob der Sachverhalt einen hinreichenden Verdacht auf eine Dienstpflichtverletzung begründet, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu verfolgen ist. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles können auch andere dienst(recht)liche Maßnahmen, wie z.B. Fortbildungen, weitere Hinweise oder Ermahnungen, ergriffen werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird die zuständige Bezirksregierung die in dem oben angeführten Tweet getätigte Äußerung prüfen. Ob und inwieweit hierdurch die Grenzen der aus dem Beamtenverhältnis resultierenden Pflichten verletzt werden oder diese von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist, bleibt dieser Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles vorbehalten. Dazu wird die Betroffene zunächst gehört.

Hierbei sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass entgegen einer zum Teil anderslautenden Berichterstattung in Medien einzelne Verstöße gegen das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot regelmäßig nicht zu einer Entfernung aus dem Dienst führen.

Mögliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem Entzug des Lehrauftrages an der HSPV NRW ergeben, sind nicht Gegenstand der schulaufsichtlichen Prüfung.